

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **FISCHEREIVEREIN WILDESHAUSEN E.V.** Sitz des Vereins und Gerichtstand ist Wildeshausen. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF) und des Landesfischerei-Verbandes Weser-Ems, Sportfischerverband, e.V. (LFV-S).

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angelfischern in Wildeshausen und Umgebung, die sich zum Ziel gesetzt haben, das waidgerechte Fischen mit der Angel und anderen waidgerechten Fanggeräten auszuüben.

2. Vorrangige Ziele sind:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den vereinseigenen und gepachteten Gewässern sowie deren Nebengewässer unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF.
- b) Wiederansiedlung von verschwundenen heimischen Fischarten.
- c) Durchführung von Fischerlehrgängen gem. § 54, Abs. 3, Nr. 3 Nds. FischG.
- d) Förderung der Jugendarbeit durch insbesondere Aufbau und Pflege einer Vereinsjugendgruppe
- e) Förderung des Castingsports
- f) Abwehr und Bekämpfung von schädlichen Einflüssen auf den Lebensraum Gewässer.
- g) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserlaufes und des Landschaftsbildes.
- h) Erhaltung der vorhandenen Gewässer und Übernahme von neu geschaffenen Gewässern für den Verein als neue Angelgewässer.
- i) Einflußnahme auf die öffentliche Meinungsbildung im Sinne der Zielsetzung des Vereins durch Presseveröffentlichungen und anderer Art der Öffentlichkeitsarbeit.
- j) Beratung und Weiterbildung der Mitglieder in allen Fragen der Angelfischerei.

3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Fischerprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Die Mitgliedschaft kann Personen verwehrt werden, die gegen Fischerei- oder Natur- oder Tierschutzrecht verstoßen haben. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung (JHV).

2. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche können auch vor Vollendung des 14. Lebensjahres der Jugendgruppe des Vereins beitreten. Sie haben kein Stimmrecht. Einzelheiten der Mitgliedschaft und der Fischerei regelt die "Geschäfts- und Befischungsordnung für jugendliche Mitglieder".

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Fischereiverein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von den ordentlichen Mitgliedern in der JHV zu Ehrenmitgliedern gewählt. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

4. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, deren Rechte und Pflichten als ordentliche Mitglieder über einen bestimmten Zeitraum ruhen. Sie werden vom Vorstand auf ihren Antrag hin zu passiven Mitgliedern für den Zeitraum eines oder mehrere Kalenderjahre erklärt. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft ist drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zu stellen.

5. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder unterstützen die Interessen des Vereins, üben aber keine Fischerei aus. Sie haben kein Stimmrecht. Die Fischerprüfung braucht nicht abgelegt zu werden.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Fischereiverein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Sie gilt grundsätzlich für das Geschäftsjahr gemäß § 2 der Satzung.

2. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die JHV, über die vorläufige Aufnahme bis zur JHV der Vorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
- das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln,
- den Beitrag bis zum 31. März des lfd. Kalenderjahres zu entrichten,
- der Aufforderung zum Arbeitsdienst nachzukommen,
- Fanglisten nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 15. Januar des folgenden Geschäftsjahres abzugeben oder Fehlmeldung zu erstatten.

2. Alle Mitglieder haben Fischereierlaubnisschein und Fangbuch beim Ausüben der Fischerei mitzuführen und bei Überprüfung durch Fischereiaufseher oder Polizei zur Einsichtnahme vorzuzeigen.

3. Einzelheiten der Fischereiausübung regelt die Befischungsordnung.

4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand jederzeit Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, es sei denn, Veranstaltungen sind einzelnen Gruppen vorbehalten und vorher angekündigt worden.

5. Die Rechte der Mitglieder (außer dem Stimmrecht auf der JHV) ruhen, solange der Jahresbeitrag und die Abgeltungsgebühren nicht entrichtet worden sind.

§ 7

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe in der JHV festgesetzt wird.

2. Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag, der ebenfalls auf der JHV beschlossen wird. Er ist wie folgt zu staffeln:

- ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Beitrag
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit
- Kinder ab 10 Jahre ohne Fischerprüfung und Jugendliche, die die Fischerprüfung abgelegt haben, den Fischfang jedoch weiterhin nach den Bestimmungen für Jugendliche ausüben wollen, zahlen einen Beitrag, der auf der JHV festgelegt wird.
- Jugendliche Mitglieder, die die Fischerprüfung abgelegt haben und den Fischfang in vollem Umfang wie ordentliche Mitglieder ausüben wollen, zahlen den Beitrag wie ordentliche Mitglieder.
- Der Beitrag für passive und fördernde Mitglieder wird ebenfalls auf der JHV festgelegt.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod

2. Durch Austritt

Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigung muss bis zum 30. September des lfd. Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.

3. Durch Ausschluss.

a) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied gegen § 54 Abs. 2 Ziffer 3 Nds. FischG verstößt.

b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- den Bestrebungen des Vereins gem. § 3 der Satzung zuwiderhandelt,
- das Ansehen des Vereins schädigt,
- den im Fischereierlaubnisschein festgelegten Bestimmungen zuwiderhandelt,
- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Aufnahme in den Verein entgegengestanden hätten (§ 4, Nr. 1)
- seinen Beitrag und Abgeltungsgebühren nicht bis zum 31. März des lfd. Kalenderjahres bezahlt hat,
- innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.

c) Ausgeschlossen wird, wer bis zum 30.06. des lfd. Kalenderjahres seinen Beitrag nicht bezahlt hat. Die Beitrags-schuld bleibt nach dem Ausschluss gegenüber dem Verein bestehen.

d) Der Ausschuss nach § 8, Nr. 3a und b erfolgt durch den Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vorher, unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Betroffene ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu der Gesamtvorstandssitzung, bei der über seinen Ausschluss verhandelt werden soll, einzuladen. Der Gesamtvorstand kann auch bei Nichterscheinen des Betroffenen über die Sache entscheiden. Nach dem Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat das betroffene Mitglied das Recht, innerhalb von 14 Tagen das Ehrengericht anzurufen.

e) Das Ehrengericht hat die Möglichkeit, den Beschluss des Gesamtvorstandes entweder zu bestätigen, aufzuheben oder in eine Disziplinarmaßnahme umzuwandeln. Das Ehrengericht muss sowohl dem Betroffenen als auch dem Gesamtvorstand, vertreten durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden Anhörung gewähren, wobei eine 14-tägige Ladungsfrist gegeben sein muss. Bleibt der Betroffene der Ehrengerichtsverhandlung ohne Entschuldigung fern, so kann das Ehrengericht in seiner Abwesenheit über die Sache entscheiden. Bei nachträglicher ausreichender Entschuldigung ist die Verhandlung zu wiederholen.

Gegen den Beschluss des Ehrengerichtes haben das Betroffene Mitglied und der Gesamtvorstand innerhalb 14 Tagen Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist an den Vorsitzenden des Ehrengerichtes zu richten. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.

Der Fischereierlaubnisschein ist dem Vorstand auszuhändigen.

Ein Ausschluss ist auf der JHV namentlich mit Angabe des Ausschlussgrundes und im Mitteilungsblatt ohne Angabe des Ausschlussgrundes bekanntzugeben.

§ 9 Disziplinare Maßnahmen

Bei leichteren Verstößen gem. § 8, Nr. 3 b ist der Gesamtvorstand berechtigt

- Verweise zu erteilen
- eine Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrages zu verhängen
- Fischereiverbote - bis zu 6 Monaten - auszusprechen.

Es gelten das Anhörungsgebot und das Anrufungsrecht an das Ehrengericht wie in § 8, Nr. 3 c. Bei disziplinarischen Maßnahmen ist das Ehrengericht die höchste und somit entscheidende Instanz.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Jahreshauptversammlung (§13)
- der Vorstand (§ 11, Nr. 1)
- der Gesamtvorstand (§ 11, Nr. 2)
- das Ehrengericht (§ 12)
- die außerordentliche Hauptversammlung (§ 14)

§ 11 Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Erste Vorsitzende
- der Zweite Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die für den Zweiten Vorsitzenden jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden beschränkt bleibt.

2. Den Gesamtvorstand bilden:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Pressewart
- drei Jugendwarte
- drei Gewässerwarte
- Beauftragter für Umwelt- und Naturschutz
- Geräte- und Heimwart

3. Der Gesamtvorstand wird von der JHV für 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand überwacht die Fachbereiche der Gesamtvorstandsmitglieder. Alle Gesamtvorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Einzelheiten sind in der "Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes" geregelt.

4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder und der Erste oder Zweite Vorsitzende anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

5. Der Gesamtvorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung zu folgenden Rechtsgeschäften:

- a) Verkauf von Grundstücken (einschließlich der darauf befindlichen Gebäude),
- b) Kreditaufnahmen, wenn sie einen Betrag von 20.000,-- DM übersteigen (10.000,-- Euro)

§ 12 Das Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Sie werden in den Jahren, in denen Gesamtvorstandswahlen anstehen, von der JHV für drei Jahre gewählt, zusätzlich drei Ersatzmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist ein Mitglied des Ehrengerichtes in einen Widerspruchsfall verwickelt, mit einem der Beteiligten verwandt oder verschwägert oder er erklärt sich selbst für befangen, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann nicht Mitglied des Ehrengerichtes sein.

Das Ehrengericht hat die Aufgabe

- Widersprüche gegen Ausschluss und disziplinäre Maßnahmen zu verhandeln
- Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes nach Verhandlungen zu bestätigen oder umzuwandeln oder aufzuheben
- Vereinsmitglieder als Beschuldigte oder Zeugen zu laden.

§ 13 Die Jahreshauptversammlung

1. Die JHV ist das beschließende Organ des Vereins. Sie findet alljährlich zum Ende des Geschäftsjahres statt. Sie ist durch den Vorstand unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im LFV-Mitteilungsblatt "Sportfischer in Weser-Ems".

2. Vor der JHV haben zwei Kassenprüfer sämtliche Einnahmen und Ausgaben seit der vorausgegangenen Kassenprüfung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben auf der JHV über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten und zum Schluss ihres Berichtes eindeutig dazu Stellung zu nehmen, ob dem Gesamtvorstand Entlastung erteilt werden kann. Die Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer sind jährlich auf der JHV dergestalt zu wählen, dass möglichst ein Kassenprüfer das zweite Jahr im Amt ist, während der zweite neu hinzu gewählt wird. Eine spätere Wiederwahl ist zulässig.

3. Auf der Jahreshauptversammlung

- gibt der Erste Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vorstandes im vergangenen Jahr und einen Überblick über die geplanten Aktivitäten im kommenden Jahr.
- berichtet der Kassenwart über die Ausgaben und Einnahmen im vergangenen Jahr
- geben Gesamtvorstandsmitglieder einen Tätigkeitsbericht über ihr Aufgabengebiet,
- wird die Entlastung des Gesamtvorstandes vorgeschlagen,
- werden Neu- bzw. Nachwahlen durchgeführt,
- wird über Widersprüche gem. § 8 Nr 3 der Satzung nach Bericht des Ehrengerichts entschieden,
- werden Beiträge und Gebühren beschlossen,
- werden Anträge gestellt, die mindestens zwei Wochen vor der JHV dem Vorstand vorliegen müssen,
- können Anträge aus aktuellem Anlass gestellt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Antragstellung zustimmen.

4. Zur Neuwahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist nach der Entlastung des alten Vorstandes und des Gesamtvorstandes aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahlen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes leitet. Während des Zeitraumes der Wahlen steht der Wahlleiter der Jahreshauptversammlung vor und hat für eine ordnungsgemäße Protokollführung Sorge zu tragen.

5. Die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn der Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende werden geheim gewählt.

§ 14

Die außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand oder Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung **jederzeit** einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 % der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Für die Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung sind die Fristen aus § 13 anzuwenden.

§ 15

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Pflege der Kameradschaft und der Übermittlung von Neuheiten in anglerischen Bereichen. Sie ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung soll genutzt werden, um verdiente Mitglieder zu ehren. Auf der Mitgliederversammlung können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 16

Niederschriften und Beschlüsse

Über Beschlüsse des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, Beschlüsse in der JHV oder einer außerordentlichen Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wildeshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Beschluss und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 05.12.1999 durch die anwesenden Mitglieder mit 76 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen beschlossen.

Die vorliegende Satzung wurde gem. § 21 BGB durch das Amtsgericht Wildeshausen am 21.06.2000 in das Vereinsregister eingetragen.